

ist seiner Natur nach ebenso zur Vernichtung verdammt, wie die kapitalistische Gesellschaftsordnung, der es dient, zur Vernichtung verdammt ist.

Wir wissen, daß in dem Maße, wie die kapitalistische Gesellschaftsordnung degeneriert, wie sie in die Phase der Fäulnis, in die Phase des Imperialismus, übergeht, die Bedeutung des Rechts schwindet. Die durch die Bourgeoisie geschaffene Gesetzmäßigkeit bricht zusammen und degeneriert.

Hingegen wächst in den Staaten, in denen die Arbeiterklasse gesiegt hat, in denen die Diktatur des Proletariats begründet wurde, die Rolle des Rechts genau so wie die Rolle des Staates. Das Recht wird bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse zu einem aktiven Faktor, der auf die ökonomische Basis zurückwirkt.

Stalin unterstreicht in dem Artikel „Über den Marxismus in der Sprachwissenschaft“ die aktive Rolle des Überbaus:

„Der Überbau wird von der Basis hervor- gebracht, aber das bedeutet keineswegs, daß er die Basis lediglich widerspiegelt, daß er passiv, neutral ist, daß ihm das Schicksal seiner Basis, das Schicksal der Klassen, der Charakter der Gesellschaftsordnung gleichgültig sind. Im Gegenteil, einmal entstanden, wird er zu einer ganz gewaltigen aktiven Macht, hilft er aktiv seiner Basis, feste Form anzunehmen und sich zu konsolidieren, trifft er alle Maßnahmen, um der neuen Gesellschaftsordnung zu helfen, der alten Basis und den alten Klassen den Rest zu geben und sie zu beseitigen.“³⁾

Im Artikel „Zu einigen Fragen der Sprachwissenschaft“ schreibt Stalin:

„Die spezifischen Besonderheiten des Überbaus bestehen darin, daß er der Gesellschaft durch politische, juristische, ästhetische und andere Ideen dient und für die Gesellschaft die entsprechenden politischen, juristischen und anderen Institutionen schafft.“⁴⁾

In der UdSSR endete der ideologische Kampf über die Rolle des Rechts im Übergangsstadium mit einer vollkommenen Vernichtung und Entlarvung aller Theorien über das Schwinden und das Absterben des Rechts im Zeitalter des Aufbaues des Sozialismus.⁵⁾

Alle Versuche, die Rolle des Rechts zu verkleinern, alle nihilistischen Tendenzen auf diesem Gebiet, alle Theorien, die verkündeten, daß das Gebiet des Rechts einer Schmälerung unterliege, daß man mit gleichem Erfolg ohne Recht wirtschaften und verwalten könne, wurden als antiwissenschaftliche Theorien, als antimarxistische Theorien, die die Entmachtung des sowjetischen Staatsapparates anstrebten, gebrandmarkt.

Sowohl die grundsätzlichen Ansichten der marxistischen Lehre vom Wesen des Staates und des Rechts als auch die Erfahrungen der UdSSR zeigen uns, daß sich unser Recht im Stadium einer ständigen Entwicklung befindet, daß die Rolle und die Bedeutung des Rechts als aktiver Faktor bei uns wächst und wachsen wird.

Wenn uns die wachsende Bedeutung und die aktive Rolle unseres Rechts nicht immer bewußt ist, so hat das seine Quellen in den Mängeln, die in unserer eigenen Arbeit zu suchen sind.

Was erschwert die Erkenntnis — sowohl das des Juristen wie das des Nichtjuristen — von der wachsenden Bedeutung des Rechts in der gegenwärtigen Entwicklungsperiode unseres Landes?

1. Es hat den Anschein, als wenn die Ursache hierfür in der Tatsache zu suchen ist, daß sich unser Recht infolge der Dynamik der Entwicklung unserer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umwälzungen in einem Stadium ständiger Umgestaltung, ständiger Änderungen befindet, was eine Beständigkeit der Gesetzgebung verhindert.

Aber eine solche Ansicht ist unrichtig. Wyschinski zeigt, daß diese Änderungen, diese Bewegung auf dem Gebiet der Rechtssetzung ein Ausdruck der Entwicklung des Rechts sind, des Übergangs zu immer höheren Formen. Sie sind nicht ein Ergebnis der Unbeständigkeit der Gesetze, sondern im Gegenteil ein Ausdruck ihrer Stabilisierung auf einer immer höheren Entwicklungsstufe.

2. Die volle Erkenntnis von der wachsenden Aufgabe des Rechts wird in hohem Maße dadurch erschwert, daß wir das Erbe der alten Rechtsnormen der Vorkriegsvorschriften übernommen haben; sie sind dafür verantwortlich, daß die Rolle unseres neuen Rechts, unseres Rechtssystems in seiner Gesamtheit nicht richtig eingeschätzt wird.

Das Problem des Erbes der alten Rechtsnormen bedarf einer tieferen Analyse. Hier müssen wir uns also auf die Darlegung einiger grundlegender Gesichtspunkte beschränken.

Daß bestimmte alte Rechtsnormen unter den Bedingungen der neuen Wirtschaftsordnung wirksam geblieben sind, ist kein Zufall. Das war in gewissem Umfange notwendig. Es ist nicht möglich, unmittelbar nach Eroberung der Macht durch die Arbeiterklasse sämtliche alte Normen restlos zu beseitigen. Hierzu sind nachfolgende Bemerkungen von Prof. Mankowski in seinem Artikel in „Die Theorie des Staats und Rechts“ zu beachten:

„Die volksdemokratischen Staaten ändern das alte Rechtssystem in ein neues um, verzichten jedoch nicht darauf, sich für eine bestimmte Zeit und in einem gewissen Umfang der alten Rechtsnormen zu bedienen, insoweit sie den Grundsätzen der politischen Ordnung des volksdemokratischen Staats nicht widersprechen.“⁶⁾

Die Tatsache, daß wir in unserer Gesetzgebung Reste des alten Rechts vorfinden, darf und kann nun aber nicht die große wachsende Bedeutung unseres Rechts in seiner Gesamtheit verringern. Erstens deswegen nicht, weil die alten Rechtsnormen unter den neuen verfassungsmäßigen Bedingungen einen neuen Inhalt annehmen. Zweitens handelt es sich darum, daß wir bei uns, wie wir wiederholt in unserer juristischen Literatur hervorgehoben haben, ein einheitliches Rechtssystem haben, das in seiner Gesamtheit ein neues volksdemokratisches Rechtssystem ist, in dessen Tiegel die alten Rechtsnormen zu einem juristischen Ganzen umgeschmolzen werden, das den Interessen der werktätigen Massen dient.

A. Wyschinski erklärt diese Frage folgendermaßen:

„Aber dort, wo eine neue Ökonomik, wo neue ökonomische Verhältnisse entstehen, dort entstehen unausbleiblich neue Rechtsnormen. Die neuen Rechtsnormen wie auch das alte Recht in seiner Gesamtheit nehmen einen neuen Inhalt an. Dieser Inhalt ist qualitativ anders als der Inhalt der alten bürgerlichen Rechtsnormen.“⁷⁾

Aber hier muß betont werden, daß das Erbe der alten Rechtsnormen keinesfalls als etwas Dauerndes angesehen werden kann, sondern daß dieses Erbe ständig und konsequent zu liquidieren ist. Das Erbe der alten Rechtsnormen hemmt und verzögert häufig die Entwicklung unseres Rechts. Das sind die „bürgerlichen Normen und Rechtsvorschriften“, von denen H. Mine mit Recht schreibt, daß sie die „langen Schwänze“ sind, die die Volksdemokratien hinter sich herschleifen.^{6,7,8)}

Man muß sich nämlich darüber klar sein, daß es nicht nur darum geht, daß diese oder jene Vorschrift praktisch nicht mehr anwendbar ist und in Widerspruch zu unseren neuen gesellschaftlichen Verhältnissen steht. Eine solche Vorschrift hört selbstverständlich auf, rechtsverbindlich zu sein. Es geht auch darum, daß unser Recht eine immer größere erzieherische Rolle spielt und auch spielen soll. Diese erzieherische Funktion unseres Rechts verlangt von unseren

3) Sonderbeilage zur „Einheit“, Heft 8, 1950 S. 4

4) a. a. O. S. 25

5) A. Wyschinski: „Fragen der Theorie des Staates und des Rechts“, S. 1 bis 123

6) „Theorie des Staates und des Rechts“, Moskau 1949 S. 488

7) a. a. O. S. 10

8) Neue Wege — Nr. 6/18, S. 107